

2. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 03/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 03/2004 vom 27.8.2004 (Az.: 75-4643.17-1 3/04), zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 14.9.2005, wie folgt:

1. Die Liste der genehmigten Stoffströme wird ergänzt um
„- Mischungen aus den o.g. Stoffströmen“

2. Der Tenor wird um folgenden Wortlaut erweitert:
“Die Zulassung von größeren Mittelungsgrößen als den in Anlage IV der Strahlenschutzverordnung genannten erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Unterlagen im Einzelfall.“

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Für die Zulassung größerer Mittelungsgrößen sind im Rahmen der Chargenanmeldung insbesondere Angaben über
 - die Größe der von der Strahlenschutzverordnung abweichende Mittelungsgröße,
 - die relative Standardabweichung einschl. der messtechnischen Randbedingungen und des Stichprobenumfangs zur Ermittlung der relativen Standardabweichung sowie

- die Art und die Ergebnisse der Stichprobenmessungen zur Ermittlung der relativen Standardabweichung zu machen.
2. Zur Berücksichtigung der für die Zulassung größerer Mittelungsgrößen erforderlichen Verfahrensbeteiligungen und Haltepunkte (Prüfvermerk des zugezogenen Sachverständigen, Zulassung durch das Umweltministerium) ist ein Formblatt zu erstellen, das sowohl diese Haltepunkte einschl. der entsprechenden Eintragungsmöglichkeiten der beteiligten Institutionen berücksichtigt als auch eine Übersicht über die unter Nebenbestimmung 1 erforderlichen Angaben enthält. Dieses Formblatt ist mit dem zugezogenen Sachverständigen und dem Umweltministerium vor der erstmaligen Anwendung zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Das Formblatt ist entsprechend der Nebenbestimmung 1 im Rahmen der Chargenanmeldung vorzulegen und nach Abschluss des Zulassungsverfahrens der jeweiligen Chargendokumentation beizufügen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 820,- festgesetzt.

D. Gründe

1. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH hat mit Schreiben (k-09.02 freigabe) vom 4.10.2005 Änderungen bzgl. der Freigabe Nr. E 03/2004 beantragt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Änderungsbescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- *Strahlenschutzanweisung für die Freigabe nach § 29 StrlSchV* vom 5.10.2005;
 - Stellungnahme des TÜV ET vom 3.11.2005 (MAN-ETS3-05-0596);
2. Der Antrag auf Ergänzung der bisher genehmigten Stoffströme um „Mischungen“ dieser Stoffströme entspricht dem in anderen Anlagen üblichen Verfahren

und hat sich auch im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen bei der Umsetzung der Freigabe Nr. E 03/2004 als sinnvoll und zweckmäßig erwiesen.

3. Die Zulassung größerer Mittelungsgrößen erfolgt entsprechend des in A.2 erweiterten Tenors im Anforderungsfall verfahrensbegleitend. In Baden-Württemberg wurde für die Zulassung größerer als die in Anlage IV der Strahlenschutzverordnung genannten Mittelungsgrößen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen das de-minimis-Konzept auch weiterhin grundsätzlich gewährleistet ist. Da einzelne Randbedingungen erst im Rahmen des Verfahrensablauf bestimmt werden können (z.B. die Größe der Mittelungsfläche), wurden per Auflage entsprechende Festlegungen getroffen und Verfahrensschritte festgeschrieben, die u.a. die erforderlichen Verfahrensbeteiligungen und Haltepunkte regeln.
4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 4, 5, 7 und 27 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

gez. 

